

15.09.2006 Schriftliche Frage/Schriftliche Antwort zu: Kostenerstattung durch den Verursacher einer Verletzung des deutschen Luftraumes für Luftverteidigungsmaßnahmen (G-SIG: 16041003)

Hält die Bundesregierung bei Verletzung des deutschen Luftraums eine Verpflichtung zur zumindest teilweisen Kostenerstattung von dadurch erforderlichen, außerordentlichen Luftverteidigungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Alarmrotten zur Identifizierung von Luftfahrzeugen) durch den Verursacher für erforderlich, und welche Maßnahmen plant sie hierzu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. September 2006

Bei den genannten „außerordentlichen Luftverteidigungsmaßnahmen“ (z. B. Einsatz von Alarmrotten zur Identifizierung von Luftfahrzeugen), die bei einer Verletzung des deutschen Luftraums erforderlich werden, handelt es sich um Maßnahmen auf der Grundlage des Luftsicherheitsgesetzes oder des Luftverkehrsgesetzes, die keine Rechtsgrundlage für eine Kostenerstattung solcher Maßnahmen enthalten.

Eine Sanktion des Verursachers ist in Form einer Geldbuße aufgrund ordnungswidrigen Handelns möglich, soweit die entsprechenden Voraussetzungen der Luftverkehrsordnung in Verbindung mit dem Luftverkehrsgesetz vorliegen. Im Falle ausländischer Verursacher bedarf die Durchsetzbarkeit im Ausland eines geeigneten Rechtshilfeabkommens, das in vielen Fällen nicht besteht.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen über Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen sind darüber hinaus strafbewährt.